

# Niechtensteiner Volksblatt

Abzugspreis: Für d. Inland u. die Schweiz jährl. Fr. 10, halbjährl. Fr. 5, vierteljährl. Fr. 2.50, Österreich u. Deutschland jährl. Fr. 11, halbjährl. Fr. 6.50, vierteljährl. Fr. 2.80, das übrige Ausland halbjährl. Fr. 7.60, vierteljährl. Fr. 3.80. Postamt. bestellt 30 Rp. Zusätzl. Anordnungsgebühr: im Inland und angrenzenden Gebiet die Hälfte, im übrigen Ausland 15 Rp.; Reklamen das Doppelte. Abrechnung Nr. IX/2988. Telephon: Schriftleitung Baduz 76, Verwaltung Baduz 48, Buchdruckerei Au (St. S.) 100.



Bestellungen nehmen entgegen: die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Baduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Mehntal).  
Einsendungen sind an die Schriftleitung, Anzeigen und Gelder an die Verwaltung des Volksblattes in Baduz einzusenden.  
Inseratenannahme durch die Verwaltung des Niechtensteiner Volksblattes in Baduz, Buchdruckerei Au und Schweizer-Annoncen K.-G., Chur, bis jeweils Montag und Donnerstag abends.

**Unsere geehrten Abonnenten**  
Den wir ein, die Bezugsgebühr für das 1. Halbjahr 1927 mittels des der heutigen Nummer beiliegenden Einzahlungsscheines im Laufe dieses Monats uns überweisen zu wollen. Später erfolgt Einzug unter Erhebung einer Einzahlungsgebühr.  
Die Verwaltung.

**Feststellung.**  
Der Leitartikel der „Niechtensteiner Nachrichten“, Nr. 2 Jahrg. 1927, regt sich über die Ausführungen auf, die unser Blatt in Wahrnehmung seiner Pflicht als Organ der öffentlichen Meinung und der Bürgerpartei zum Kapital-Klassenlotterie gebracht hat. Es wird Aufgabe unseres Blattes sein, zu jenem Leitartikel sich näher Stellung zu nehmen. Für heute sei nur eines herausgegriffen, nämlich die Behauptung, es wäre „zu verurteilen, wenn sie (die Angeordneten) Leuten ihre Stimme für die Untersuchungskommission gegeben haben würden, die vor den Schranken des Gerichtes Abbitte leisten mußten für ihre unwahren Behauptungen“!  
Der hierin liegende Vorwurf ist gegen die Herren Rechtsanwalt Dr. Ludwig Marzer und Rat Joseph Spelt in Baduz gerichtet die von den unterländischen Abgeordneten als Mitglieder der Kommission für Untersuchung der Klassenlotterieangelegenheit in Vorschlag gebracht waren. Hierzu sind uns von bestinformierter Seite folgende Mitteilungen zugegangen:  
Es ist absolut unrichtig und gänzlich unwahr, daß die genannten Herren je im Laufe des von der Regierung gegen sie wegen des bekannten Flugblattes vom 9. Jänner 1926 beschuldigt worden wegen des Vorwurfs der Rüge und des Verfassungsverstoßes abhängig gemacht gerichtlichen Verfahrens Abbitte geübt hätten; während des ganzen Verfahrens war von einer Abbitte gar nicht die Rede, und es haben nicht einmal die Ankläger das Begehren nach einer „Abbitte“ ernstlich vertreten. Vor der ersten Sitzung wurden die beiden genannten Herren bekanntlich am 8. April 1926 freigesprochen. Vor dem Obergericht kam ein Vergleich zustande lediglich deshalb, weil der Durchlauchtigste Landesfürst in seinem bekannten edlen Streben nach Frieden im Lande die Beilegung der

Sache durch einen Vergleich wünschte und weil beide Parteien wünschten, dem Frieden im Lande zu dienen. Dies ist im Vergleich ausdrücklich festgesetzt. Absolut nicht die Furcht vor einer etwaigen Verurteilung durch das Obergericht war bestimmend für einen Vergleichsabschluß. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, sei der Vergleich vom 28. August 1926 hier noch einmal vollinhaltlich mitgeteilt:

„Ueber Wunsch Seiner Durchlaucht des Landesfürsten und um dem Frieden im Lande zu dienen, kommt zwischen den Parteien zustande dieser

Vergleich:  
„Auf Grund der Verhandlungsergebnisse und der Feststellungen im Urteil des fürstl. Landgerichtes vom 8. April 1926 anerkennen die Angeklagten, daß die Regierung keinen Verfassungsverstoß begangen und nicht gelogen hatte und halten diese Vorwürfe nicht mehr aufrecht; dagegen erklären sie, daß sie auf Grund der mißverständlichen Neußerungen der Regierung über die Monopolsvergewährung die erwähnten Vorwürfe im guten Glauben erhoben haben und in der Ueberzeugung, hierzu in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses berechtigt zu sein.

„Die Privatankläger nehmen diese Erklärung zur Kenntnis. Jeder Teil trägt seine Vertretungskosten selbst. Auf das hin ziehen die Privatankläger die Privatanklage zurück.“

Folgen die Unterschriften des Regierungschefs, seines Anwaltes Dr. Reich und der beiden Angeklagten.

Ein solcher Vergleich sieht wohl alles eher, als nach Abbitte aus.

Ergänzend muß festgestellt werden, daß die beiden Angeklagten auch nicht einen Rapen Kosten zu zahlen hatten, da sie sich selbst vertreten haben, während die Vertretungskosten der Regierung zweifellos viele hundert Franken betragen haben.

Im Anschluß an den Vergleichsabschluß war gegenseitig die Meinung ausgesprochen worden, den Vergleich dem Frieden zuliebe nicht weiter politisch auszuwerten. Dies ist nun durch das Vorgehen der Gegner, die mündlich und in Nr. 2 der „N.“ den Vergleich mißbrauchen, hinfällig geworden, und es mag sich die Regierung bei ihren Freunden bedanken, wenn diese Sache nun neuerlich Gegenstand einer vielleicht lebhaften Auseinandersetzung werden wird.

Für heute so viel.

## Der Rechtschutz im Niechtensteiner Steuerrecht.

(Schluß.)

Nach dieser Fassung des Gesetzes wird die Landessteuerkommission jeder Beschwerde, die nach ihrer Ansicht der Begründung entbehrt oder der Beweisurkunden nicht beigelegt haben (NB. im Original oder in beglaubigter Abschrift!) den Erfolg verweigern und sie, wie angebracht, als unzulässig zurückweisen müssen. Das würde sich denn dahin auswirken können, daß der Rechtschutz — aus rein formalen Gründen — im Einzelfalle völlig illusorisch werden kann. Das will doch der Gesetzgeber zweifellos nicht. Warum soll es nicht genügen, daß sich der Pflichtige durch die Steuerfestsetzung ganz allgemein beschwert fühlt und dieser Beschwerde einen verständlichen Ausdruck verleiht. Alsdann hätte die Landessteuerkommission, da ja die Steuerbehörden schon nach Art. 7 in der Lage sind, die Auskunftspflicht zu wahren und gegebenenfalls auch zu erzwingen, auch ihrerseits ja nach Art. 2 schon die notwendigen Befugnisse, durch den Präsidenten oder ein Kommissionsmitglied sich etwa noch fehlende Aufklärung verschaffen. Soll ein wirksamer Rechtschutz für den Pflichtigen geschaffen werden, so räume man mit Formzwang und geistesstödem Formalismus in unserer immer nach Freiheit schreienden Zeit da auf, wo die Formalitäten einer überkommenen Zeit geeignet sind, materielle Interessen zu schädigen.

Art. 17, Abs. 2 ist in der Fassung nicht ganz klar und eindeutig, wie das gerade bei einem Steuergesetze gewünscht werden muß. Gegenüber einer Beschwerde, die die Steuerverwaltung erhebt, ist dem Pflichtigen das Rechtsmittel der Anschlussbeschwerde eingeräumt, die doch wohl an eine Frist (von 14 Tagen) gebunden sein soll. Art. 17, Abs. 2 Satz 3 sagt aber nur: „Für die Anbringung von Gegenbemerkungen ist eine Frist anzusetzen, welche 14 Tage nicht überschreiten darf.“ Der unmittelbar vorausgehende Satz unterscheidet aber mit ausdrücklichen Worten zwischen „Gegenbemerkungen“ und „Anschlussbeschwerde.“

Dagegen möchte ich aber wenden, daß im nachfolgenden Satz 4 der als Partei erscheinenden Steuerverwaltung die Befugnis eingeräumt ist, daß sie „begutachtet.“ Das würde doch eine einseitige Ermächtigung darstellen, in der Parteistellung zugleich als gutachtliches Organ aufzutreten. Dies dürfte umfoweniger zulässig erscheinen, als es im Satz 5 heißt: „Die Steuerverwaltung darf in ihrem Gutachten Anschluss an die Beschwerde des Steuerpflichtigen erklären...“

Nach Abs. 3 des Art. 17 unterliegen die von der Steuerverwaltung begutachteten Beschwerden der weiteren Behandlung durch die Landessteuerkommission.“ Dies kann doch nur in dem Sinne verstanden werden, daß die ganze Steuerfestsetzung (Veranlagung) der unparteiischen Nachprüfung durch die Kommission unterworfen ist. Der Kommission stehen kraft Gesetzes die Befugnisse, Auskünfte zu verlangen, im vollen Umfange des Art. 7 zu. Weigert der Pflichtige solche Auskunft oder die Vorlage von Geschäftsbüchern oder anderen Ausweisen, so ist die Kommission durch das Gesetz gehalten, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Zugleich sieht das Gesetz den Tatbestand der Steuerhinterziehung mit den sich aus Art. 113 ergebenden Straffolgen als verwirklicht an. Die Landessteuerkommission wird von diesen scharfen Mitteln nur in den kraßesten Fällen Gebrauch machen, jedenfalls nicht, ohne vorher den Pflichtigen auf die ihn treffenden Folgen entsprechend hingewiesen zu haben.

„Die Entscheide der Landessteuerkommission sind, unter Vorbehalt des Art. 19, endgültig. Art. 19 gibt aber dem Einspruchsberechtigten (Steuerverwaltung, Steuerpflichtiger) das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes handelt.“ „Verletzung“ oder „willkürliche Anwendung“ einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes werden als die Rechtsbeschwerde begründende Momente gleichgestellt. Es erscheint insofern unlogisch, als die „willkürliche Anwendung“ einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes im Kern immer eine Verletzung des Steuergesetzes enthalten wird. Unerfindlich bleibt aber, warum nur eine Verletzung des Steuerrechts allein die Rechtsbeschwerde soll begründen können. Kann der Einzelfall nicht so gelagert sein, daß die Rechtsbeschwerde sich neben einer behaupteten Verletzung des Steuerrechts (Steuergesetzes) gerade auf Verletzung (Nichtanwendung oder rechtsirrigte Anwendung) des Zivilrechts gründet. Man denke nur an einen Fall, in welchem das Personen- und Gesellschaftsrecht unseres Zivilgesetzbuches heranzuziehen ist.

Angemessen erscheint schließlich die Bestimmung, daß, wenn die Rechtsbeschwerde begründet ist, das Verwaltungsgericht in der Steuerfache materiell entscheidet.

Die hier gemachten Ausstellungen sollen den Lesern zeigen, wo hinsichtlich des Rechtschutzes die Reformen einzusetzen hätten.

## Feuilleton.

### Das Drama von Heldenberg. Roman von Hermine von Frankenstein. Nachdruck verboten!

„Sie sehen, daß dies kein Zimmer für einen Diener ist, Fräulein Fremd,“ sagte Frau Mathes, die Vorhänge zurückziehend. Er wohnt hier wie ein Gast und einer von unsern Bekannten muß ihn bedienen und ihm zu Gebote stehen, so oft er läutet. Der Marquis ist ganz vernarrt in ihn. Aber obgleich ich ihn nicht leiden kann, finde ich es doch nicht ganz recht, daß wir seine Koffer durchsuchen.“  
„Es ist unsere Pflicht gegen den Baron Stillfried Heldenberg, gegen die Prinzessin Viktoria und viele andere, Frau Mathes. Es ist auch Pflicht gegen den jetzigen Marquis; er soll wissen, daß er einen Mörder in seinem Hause hat. — Wenn wir ein Verbrechen an das Tageslicht bringen können, ein großes Unrecht imstande sind, aufzudecken, ich bin bereit, unsere Untersuchung zu beginnen.“

Die beiden gingen nun mit ihren Forschungen an und durchsuchten mit Hilfe eines Nachschlüssels alle Koffern und Schränke des Kammerdieners. Seine Kleider waren von den feinsten Stoffen und er besaß manchen kostbaren Gegenstand, den man bei einem Menschen seiner Stellung nicht vermutet hätte; aber was sie suchten, fanden sie nicht.

Endlich kam Alex auf den guten Gedanken, das Schmuckkästchen zu öffnen und in demselben nachzusehen, ob sie nicht vielleicht die Kette, von der sie ein Stückchen in dem Zimmer des ermordeten Marquis gefunden hatte, dort finden könnte. Frau Mathes zögerte anfangs, den Schlüssel zu der Schatulle zu suchen, als aber Alex erklärte, daß sie allein die Folgen des Vergehens tragen würde, entschloß sich die Frau hierzu. Sie fanden in einem Schranke einen Schlüssel, der das Schmuckkästchen öffnete. Der Deckel wurde zurückgeschlagen und Alex und Frau Mathes schauten mit fragenden Blicken hinein. Sie sahen Rubinen, Diamanten, Knöpfe, Uhrketten und einen Ring von großer Pracht. Alex dachte sofort an die verborgenen Juwelen in der alten Gruft unter der Kapelle; was sie hier sah, war

wohl diesem Schatze entnommen. Die Haushälterin öffnete die Augen weit vor Staunen.

„Zu denken, daß ein Kammerdiener mit nur fünfzig Pfund Jahresgehalt solche Kostbarkeiten besitzt,“ rief sie aus. „Ei Sie sind echt und vom reinsten Wasser. Der ermordete Marquis konnte nichts Schöneres in seiner berühmten Sammlung gehabt haben, welche auf so seltsame Art verloren ging.“

Die gesuchte Kette schien nicht unter den Schmuckgegenständen zu sein. Alex begann dieselben auseinander zu legen, und auf dem Grunde des Schmuckens lag noch eine Menge ungefaßter Juwelen.

„Ei, was ist das?“  
Mehrere alte Ringe lagen auf dem Boden des Kästchens übereinander geschichtet, ebenso einige Ketten, Knöpfe und sonstige Geschmeide; Dinge, welche aus jener Zeit herrührten, wo der Kammerdiener noch nicht über so viel Geld verfügt hatte. Und endlich fanden sie ein kleines Goldhüßchen, das, als Alex es auseinanderwickelte, der Gegenstand war, den sie so eifrig suchten.

Es war eine Uhrkette von weit mehr als einer Elle Länge, zusammengesetzt aus kleinen

Goldkugeln, die reich zifflert waren und von Goldstäben zusammengehalten wurden. Es war kein Zweifel möglich, dies war die Kette, von der ein Bruchteil im Zimmer, in welchem der Mord verübt worden war, gefunden wurde, obwohl jetzt nirgends eine Spur war, daß an der Kette etwas fehlte.

Alex starrte das Geschmeide an, als ob sie ein Medusenhaupt erblickt hätte. Sie hatte ja kaum zu hoffen gewagt, daß sie es finden werde, und ihr Suchen war mehr die Einwirkung eines unwillkürlichen Impulses als der vernünftigen Ueberlegung entsprungen.

„Die wenigen Glieder, die wir gefunden haben, gehörten dem Mörder,“ sprach Frau Mathes bleich vor Erregung, und hier ist die Kette, zu der sie gehören. Peter Fuchs muß also der Mörder meines armen Herrn gewesen sein.“

„Und Baron Stillfried Heldenberg ist ungerrecht angeklagt und verurteilt worden,“ flüsterte Alex mit zitternder Stimme.

„Was sollen wir tun, Fräulein Fremd?“  
„Wir müssen die Kette an ihren Platz legen und unser Geheimnis mit der größten Sorgfalt behüten. Peter Fuchs würde sich kein Ge-